

**GEMEINDE GILSERBERG**  
**Bahnhofstr. 40**  
**34630 Gilserberg**

**TEILUNGSSATZUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Gilserberg** hat in Ihrer Sitzung am 31.03.1998 diese Satzung über die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken in der **Gemeinde Gilserberg** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) sowie

§ 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauBG) in d.F. der Bekanntgabe vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

**§ 1 GELTUNGSBEREICH**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Bebauungspläne:

**OT. Gilserberg**

Bebauungsplan „Das Scheidfeld Nr.1“

Bebauungsplan „Die Thorenwiesen“

Bebauungsplan „Im Scheidfeld Nr. 1000-3“

Bebauungsplan Nr. 4 „Am Ege“

Bebauungsplan Nr. 5 „Am Schulrasen“

Bebauungsplan Nr.6 „Das Bornfeld“

Bebauungsplan Nr.7 „Im Entenpfuhl“

Bebauungsplan Nr.9 „Im Bornfeld Nr. 2

Bebauungsplan „Die Schuläcker“

**OT. Appenhain**

Bebauungsplan „Haubengarten“

**OT. Lischeid**

Bebauungsplan „Die Spich“

Bebauungsplan Nr.8 „Die Lommäcker“

**OT. Sachsenhausen**

Bebauungsplan Nr. 1 „Die Waldäcker“

Bebauungsplan Nr. 2 „Die Waldäcker“

**OT. Schönau**

Bebauungsplan Nr. 1 „Schloßberg“

Bebauungsplan Nr. 2 „Schloßberg“

Bebauungsplan Nr. 3 „Die Bornäcker“

**OT. Schönstein**

Bebauungsplan „Kellerwaldstraße“

**OT. Winterscheid**

Bebauungsplan Nr. 1 „Sonderbaugebiet Langzeitpflege Kellerwald“

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind die vorstehenden Bebauungspläne

## § 2 GENEHMIGUNGSPFLICHT

- (1) Die Teilung eines Grundstückes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, die bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen ist. Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.
- (2) Teilung ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstücksteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen andere Grundstücke eingetragen werden soll.
- (3) Genehmigungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg.
- (4) Die Teilung bedarf der Genehmigung nicht, wenn
  - (1) sie in einem Verfahren zur Enteignung oder während eines Verfahrens zur Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch oder anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für ein Unternehmen, für das die Enteignung für zulässig erklärt wurde oder in einem bergbaulichen Grundabtretungsverfahren vorgenommen wird,
  - (2) sie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich vorgenommen wird und in der Sanierungssatzung die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist,
  - (3) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist,
  - (4) eine ausschließlich kirchlichen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende öffentliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung als Erweber oder Eigentümer beteiligt ist oder,
  - (5) sie der Einrichtung von Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie von Anlagen der Abwasserwirtschaft dient. Die Vorschrift § 191 BauGB bleibt unberührt.

### § 3 VERSAGUNGSGRÜNDE

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplan nicht vereinbar wäre.

### § 4 INKRAFTTRETEN

Diese Teilungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

34630 Gilserberg, den 31.03.1998

  
(Hirtel)  
Bürgermeister



  
(Vestweber)  
Erster Beigeordneter